

## Dreizehnte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.)

Aufgrund von § 34 Absatz 1 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 9 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 21. November 2012 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of Science (B.Sc.) vom 31. August 2010 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 41, Nr. 72, S. 401–503), zuletzt geändert am 19. Oktober 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 43, Nr. 106, S. 442–446), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 22. November 2012 erteilt.

### Artikel 1

1. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt **geändert**:

- a) Im Allgemeinen Teil werden nach den Wörtern „§ 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen“ die Wörter „und Bildung der Modulnoten“ angefügt.
- b) Im Allgemeinen Teil wird die Angabe „§ 30 Ungültigkeit“ durch die Angabe „§ 30 (*aufgehoben*)“ ersetzt.

2. **§ 9** wird wie folgt **neugefasst**:

#### „§ 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder im Rahmen von Kontaktstudien erbracht worden sind, werden anerkannt, es sei denn, die erworbenen Kompetenzen sind nicht gleichwertig.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer staatlich anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, soweit diese Fernstudieneinheit dem Lehrangebot eines Präsenzstudiums inhaltlich gleichwertig ist.

(3) Gleichwertigkeit der erworbenen Kompetenzen ist festzustellen, wenn sie denjenigen Kompetenzen, die durch die zu ersetzenden Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen des betreffenden Fachs im Bachelorstudiengang an der Albert-Ludwigs-Universität nachgewiesen werden, im Wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen dient der Fortsetzung des Studiums und dem Ablegen von Prüfungen. Sie soll daher versagt werden, soweit in einem Fach des Studiengangs Bachelor of Science insgesamt mehr als zwei Drittel aller Studien- und Prüfungsleistungen oder mehr als zwei Drittel der erforderlichen ECTS-Punkte anerkannt werden sollen. Dies gilt nicht, wenn die anzuerkennenden Leistungen an der Albert-Ludwigs-Universität in einem anderen Studiengang oder in einem anderen Fach erbracht wurden.

(5) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung des/der zuständigen prüfungsberechtigten Fachvertreters/Fachvertreterin.

(6) Die für die Anerkennung erforderlichen Nachweise sollen von dem/der Studierenden bis zum Ende des auf die Immatrikulation in dem gewählten Fach des Bachelorstudiengangs an der Albert-Ludwigs-Universität folgenden Semesters beziehungsweise bis zum Ende des auf den Erwerb der betreffenden Studien- und Prüfungsleistungen folgenden Semesters beim Fachprüfungsausschuss eingereicht werden. Bei Zeugnissen und sonstigen Nachweisen, die nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten Übersetzung in deutscher Sprache verlangt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme übereinstimmen, zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Fachprüfungsausschusses für die anerkannte Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 19 Absatz 1 eine Note festgesetzt und nach Satz 1 verfahren. Ist aufgrund der Verschiedenartigkeit der Notensysteme eine Notenfestsetzung gemäß Satz 2 nicht möglich, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote erfolgt nicht. Für die Zuordnung von ECTS-Punkten gelten Satz 1 und 2 entsprechend. Die anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen werden im Zeugnis und in der Leistungsübersicht als solche gekennzeichnet, wenn sie an einer anderen Hochschule erbracht worden sind. Über die Kennzeichnung von an der Albert-Ludwigs-Universität erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Fachprüfungsausschuss.

(8) Studienortwechsler/Studienortwechslerinnen und Quereinsteiger/Quereinsteigerinnen müssen im Rahmen des Anerkennungsverfahrens eine Erklärung darüber vorlegen, ob sie in den Fächern des Bachelorstudiengangs, für die sie die Einschreibung beantragen, eine studienbegleitende Prüfung, die Orientierungsprüfung oder die Bachelorprüfung einmal oder endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren haben oder sich in einem laufenden Bachelorprüfungsverfahren befinden.

(9) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern die erworbenen Kompetenzen gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind; sie dürfen jedoch höchstens die Hälfte des vorgeschriebenen Hochschulstudiums ersetzen. In Betracht kommt insbesondere eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems geleisteten praktischen Tätigkeiten auf ein nach den fachspezifischen Bestimmungen des im Bachelorstudiengang gewählten Fachs vorgeschriebenes Praktikum oder auf im Bereich Berufsfeldorientierte Kompetenzen zu absolvierende Lehrveranstaltungen. Einzelheiten wie Voraussetzungen und Umfang der Anrechnung außerhalb des Hochschulsystems erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten können in den fachspezifischen Bestimmungen in Anlage B und C sowie in Anlage D der Prüfungsordnung geregelt werden. Die Absätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(10) Auf Antrag des/der Studierenden werden auch am Sprachlehrinstitut der Albert-Ludwigs-Universität erfolgreich absolvierte Sprachkurse anerkannt, sofern sie gleichwertig im Sinne von Absatz 3 sind.“

3. In **§ 15 Absatz 1 Satz 1** wird nach dem Wort „anmelden“ das Wort „(Zulassungsantrag)“ eingefügt.

4. In **§ 16 Absatz 1** werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

5. **§ 19** wird wie folgt **neugefasst**:

**„§ 19 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen und Bildung der Modulnoten**

(1) Jede Prüfungsleistung wird mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Absenken der Note um 0,3 gebildet werden. Ausgeschlossen sind dabei die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3.

(2) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul. Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die Gewichtung der einzelnen Modulteilprüfungen zur Bildung der Modulnote in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen der Prüfungsordnung festgelegt. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet sein. Bei der Berechnung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis	1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von	1,6 bis 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von	2,6 bis 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von	3,6 bis 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt über	4,0	=	nicht ausreichend

(4) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.“

6. In **§ 21 Absatz 9 Satz 4** wird die Angabe „§ 19 Absatz 2 Satz 3“ durch die Angabe „§ 19 Absatz 2 Satz 4“ ersetzt.

7. In **§ 22 Absatz 4 Satz 1** werden die Wörter „für die Wiederholungsprüfung eine erneute Anmeldung erforderlich ist“ durch die Wörter „der/die Studierende sich für die Wiederholungsprüfung anmelden muss“ ersetzt.

8. In **§ 23 Absatz 6 Satz 1** werden nach dem Wort „Studienleistung“ die Wörter „in der Regel“ eingefügt.

9. **§ 24** wird wie folgt **geändert**:

a) Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Die Wiederholungsprüfung ist unter Beachtung der in § 10 Absatz 2 und § 11 Absatz 3 genannten Fristen grundsätzlich spätestens bis zum Ende des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abzulegen und findet in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters statt. Besteht in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester keine Möglichkeit zur Wiederholung der Prüfung, so kann die Wiederholungsprüfung auch noch im übernächsten Semester abgelegt werden. Ist nach den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen mehr als eine Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung zulässig, ergeben sich die Fristen für diese weiteren Wiederholungsprüfungen aus den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen. Bei Versäumnis der Frist für die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung gilt die Wiederho-

lungsprüfung als nicht bestanden, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

b) Absatz 6 wird wie folgt neugefasst:

„(6) Der Fachprüfungsausschuss legt fest, ob die Studierenden für Wiederholungsprüfungen vom Prüfungsamt angemeldet werden (Pflichtanmeldung) oder ob sie sich jeweils selbst anmelden müssen. Findet eine Pflichtanmeldung zur Wiederholungsprüfung nicht statt, wird den Studierenden die Anmeldefrist rechtzeitig in geeigneter Weise bekanntgegeben.“

10. In **§ 28 Absatz 1** werden die Wörter „Wiederholungsprüfung gemäß den §§ 24, 26“ durch die Wörter „Prüfung sowie alle zugehörigen Wiederholungsversuche gemäß § 24 beziehungsweise § 26“ ersetzt.

11. In **§ 29 Absatz 2** werden folgende Sätze angefügt:

„Zusätzlich weist die Leistungsübersicht die ECTS-Einstufungstabelle der Gesamtnote der Bachelorprüfung aus. Zu diesem Zweck werden die im jeweiligen Fach des Bachelorstudiengangs vergebenen Gesamtnoten der Bachelorprüfung aus den vergangenen drei Studienjahren erfasst und ihre zahlenmäßige sowie ihre prozentuale Verteilung auf die Notenstufen gemäß § 27 Absatz 2 ermittelt und in einer Tabelle (ECTS-Einstufungstabelle) dargestellt.“

12. **§ 30** wird **aufgehoben**.

13. In **§ 33 Absatz 2** wird die Angabe „30. September 2012“ durch die Angabe „30. September 2014“ ersetzt.

14. In **Anlage B.** werden im **Abschnitt B. I.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Biologie** wie folgt **geändert**:

§ 7 Absatz 3 wird wie folgt neugefasst:

„(3) Für die zweite Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 gelten § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend.“

15. In **Anlage B.** werden im **Abschnitt B. II.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Chemie** wie folgt **geändert**:

§ 6 Absatz 3 wird wie folgt neugefasst:

„(3) Für die zweite und dritte Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 gelten § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend.“

16. In **Anlage B.** wird im **Abschnitt B. II.** in den fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Molekulare Medizin § 7** wie folgt **geändert**:

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

17. In **Anlage B.** werden im **Abschnitt B. II.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Pflegewissenschaft** wie folgt **geändert**:

a) In § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein ECTS-Punkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.“

b) § 6 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Für die zweite Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 2 gelten § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend.“

18. In **Anlage B.** werden im **Abschnitt B. II.** die fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang Bachelor of Science **Regio Chimica** wie folgt **geändert**:

§ 9 Absatz 2 wird wie folgt neugefasst:

„(2) Für die zweite Wiederholungsprüfung gemäß Absatz 1 Satz 1 gelten § 24 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Allgemeinen Teils dieser Prüfungsordnung entsprechend.“

19. **Anlage D** wird wie folgt **geändert**:

- a) In § 3 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „wer“ durch die Wörter „welcher/welche der beiden Hochschul-lehrer/Hochschullehrerinnen“ ersetzt.
- b) In § 11 Absatz 2 Satz 5 wird das Wort „wer“ durch die Wörter „welcher/welche der drei Professoren/Professorinnen“ ersetzt.

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 in Kraft.

Freiburg, den 23. November 2012



Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor